



Der Fall Dansk Supermarked

EuGH, Rs. 58/80 (Dansk Supermarked ./ Imerco), Urteil des Gerichtshofs vom 22. Januar 1981

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 394 (Fall Nr. 147)

1. Vorbemerkungen

Erstmals äußerte sich der Gerichtshof in dieser Entscheidung zu den Verpflichtungen Privater. Er betont, dass die Grundfreiheiten grundsätzlich nur durch die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane zu gewährleisten sind, geht dann aber darauf ein, dass auch Vereinbarungen zwischen Privaten in keinem Fall von den zwingenden Bestimmungen des Vertrages über den freien Warenverkehr abweichen dürfen. So darf eine unlautere Handelspraxis nicht zur Begründung warenverkehrsbeschränkender Vereinbarungen herangezogen werden. Der Gerichtshof hat in diesem Fall eine Drittwirkung der Warenverkehrsfreiheit angenommen. Er ging aber auf die möglichen Erscheinungsformen nicht weiter ein und bestätigte diese Entscheidung nachfolgend nicht (vgl. aber auch Fall 148, Fall 154 sowie Fall 188).

2. Sachverhalt

Die dänische Aktiengesellschaft A/S Imerco hat anlässlich eines Betriebsjubiläums bei der im Vereinigten Königreich ansässigen Steingutfabrik James Broadhurst & Sons Ltd. eine bestimmte Stückzahl eines Steingutservices bestellt. Diese wollte sie ausschließlich in Dänemark von ihren Aktionären in den Verkehr bringen lassen. Um zu verhindern, dass eine wegen Qualitätsmangel ausgesonderte Partie der Service in Dänemark verkauft würde, war die Firma Imerco mit der Firma Broadhurst übereingekommen, dass diese den Vertrieb übernehmen dürfe, allerdings nicht in den skandinavischen Ländern. Die Dansk Supermarked A/S aus Dänemark kaufte jedoch über einen dänischen Zwischenhändler 300 dieser aussortierten Service und bot diese in ihren eigenen Supermärkten zum Verkauf an. Auf Antrag der Firma Imerco wurde der Firma Dansk Supermarked der Vertrieb der fraglichen Ware zunächst durch einstweilige Verfügung und dann durch Urteil des See- und Handelsgerichts Kopenhagen mit Hinweis auf einen Verstoß gegen das dänische Gesetz über die Vermarktung von Waren untersagt. Die Berufungsinstanz rief den EuGH im Wege der Vorabentscheidung mit der Frage an, ob die Vorschriften des EWG-Vertrages die Anwendung der dänischen Gesetze über das Urheberrecht, das Warenzeichenrecht und die Vermarktung von Waren ausschließen. Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht.

3. Aus den Entscheidungsgründen

17 Überdies ist darauf hinzuweisen, daß Vereinbarungen zwischen Privaten in keinem Fall von den zwingenden Bestimmungen des Vertrages über den freien Warenverkehr abweichen dürfen. Daraus folgt, daß eine Vereinbarung, mit der die Einfuhr einer Ware in einen Mitgliedstaat verboten wird, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, nicht geltend gemacht oder berücksichtigt werden kann, um den Absatz dieser Ware als eine unzulässige oder unlautere Handelspraxis zu qualifizieren.

18 Auf die vorgelegte Frage ist daher des weiteren zu antworten, daß Artikel 30 EWG-Vertrag dahin gehend auszulegen ist,

- daß die Einfuhr einer Ware in einen Mitgliedstaat, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, als solche nicht als unzulässige oder unlautere Handelspraxis qualifiziert werden kann, unbeschadet einer etwaigen Anwendung der Rechtsvorschriften des Einfuhrstaats, wonach eine derartige Praxis aufgrund von Umständen oder Modalitäten des Verkaufs untersagt ist, die von der Einfuhr selbst unabhängig sind, und
- daß eine Vereinbarung zwischen Privaten mit dem Ziel, die Einfuhr einer solchen Ware zu verbieten, nicht geltend gemacht oder berücksichtigt werden kann, um den Absatz dieser Ware als eine unzulässige oder unlautere Handelspraxis zu qualifizieren.